

Generalversammlung

Verteilung Allgemein
6. Dezember 2019

Vier20-1EMC81 EMC57(i)-1. HupB457abes)3. #4. 13 und A 70/LB/Adg, 1) %EDfa 01 .Ñö TM` Ñ#, f>È Ð • TMT"l•8 ,A ~ü•H

74/9. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 73/88 vom 6. Dezember 2008 und a.2 (e)l.9 (88l.9 (884.2 (z))-59 (88h2 (omr)7 (

zu schützen, einschließlich der Rechte der Frauen und Mädchen, und innerreligiöse Toleranz zu gewährleisten und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

in Bekräftigung der langfristig angelegten Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer erneuerten gegenseitigen Verpflichtungen, die in der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft als Ergebnis der Genfer Afghanis-Konferenz am 27. und 28. November 2018 festgelegt wurden, und unter Hinweis auf die von der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan eingegangene und auf der Genfer Konferenz bekräftigte langfristige Verpflichtung mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung auch weiter zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte weiterhin zu unterstützen, wie unter anderem in den Gipfelerklärungen der Nordatlantikvertragsorganisation zu Afghanistan vereinbart, und im Gedenken an die Männer und Frauen der afghanischen und der internationalen Sicherheitskräfte, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben kamen,

bereits Erreichte zu erhalten, und in dieser Hinsicht nachdrücklich zu weiteren Verbesserungen auffordernd, insbesondere bei der Armutsbekämpfung, der Erbringung von Diensten, der Förderung des Wirtschaftswachstums, der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten,

2. ermutigt alle Partner, die Reformagenda der Regierung Afghanistans konstruktiv zu unterstützen, wie in dem Nationalen Rahmenplan für Frieden und Entwicklung in Afghanistan und der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft vorgesehen, um ein prosperierendes und demokratisches Afghanistan sicherzustellen, und dabei den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und ef (u)-12 (neh BT (e)-19)-7.2.1 (i)rfni ()-12.3 (u)- k(u)-

und auch weiterhin Ausbildung, Beratung und Hilfe für die afghanischen Sicherheitsinstitutionen, einschließlich der Polizei, der Luftwaffe und der Spezialeinsatzkräfte (b) (s)-2.5 (f (s)-2..9 (344)-11.050)

13. betont dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit und mit verbesserter Koordinierung gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung des Entwicklungsprozesses in Afghanistan sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, andeckert die Fortsetzung der afghanischen nationalen Verteidigungs

18. begrüßt die Bemühungen des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien im Hinblick auf eine regionale Sicherheitszusammenarbeit, darunter die Abhaltung einer Ausbildungsreihe zum Thema vorbeugende Diplomatie und eines grenzüberschreitenden Seminars unter afghanischer Beteiligung;

19. ist nach wie vor zutiefst besorgt über das anhaltende Problem der Antipersonenminen, explosiven Kampfmittelrückstände und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, das darauf zielt, Afghanistan bis 2023 für minenfrei zu erklären, unterstreicht, wie wichtig die fortgesetzte internationale Hilfe ist, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Bemühungen fortzusetzen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Ver-

zwischen der Regierung Afghanistans und den Taliban, damit eine Einigung über eine poli-

digkeit Afghanistans von der Transition zur Transformation dargestellt und im Kommuniké der Brüsseler Afghanistan-Konferenz und in den Indikatoren der neuen Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft bekräftigt;

54. lobt die Regierung Afghanistans dafür, dass sie ihre neue Entwicklungsstrategie an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet hat, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Regierung bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

55. lobt die Regierung Afghanistans außerdem für die Verbesserung der Haushalts-transparenz und für ihre Anstrengungen, einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck fortgesetzte Anstrengungen zur Erreichung der Ziele bei den Staatseinnahmen;

56. ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Leistungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und Ortsebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, gestärkt und unterstützt werden muss;

57. erklärt erneut wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, und begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte;

58. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der desolaten humanitären Lage Afghanis-

See und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität beigetreten ist, und befürwortet und unterstützt alle Anstrengungen der Regierung zur Umsetzung dieser Verpflichtung;

65. bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Umsetzung der Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer, die von der internationalen Gemeinschaft 2012 gebilligt wurde, und anerkennt das Erweiterte Paket für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge als eine alternative Möglichkeit zur Förderung der dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung;

66. begrüßt dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, nimmt jedoch gleichzeitig mit Besorgnis von den Sicherheitsproblemen Afghanistans Kenntnis;

Regionale Zusammenarbeit

b Kstia 0 12 (-10.3 (he)-7.8 (ini)-5.7 (uk-2.5 (vi)-5.2 (s)-2..6 (p)2.1 ()c)-7.7 i)-5.1 (t)-17.2 (-)-17.1 (vet)6e

Schwerpunkt in der Revision der vertrauensbildenden Maßnahmen besteht in der Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens am 9. Dezember 2019 in Istanbul (Türkei) mit Interesse entgegen;

69. betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsleistung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steir

